



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 401-402)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
15. Christmonath 1821, betreffend die Erneuerung
der Schuldenboten und allgemeine Anweisung für
dieselben.**

Ordnungsnummer

Datum 15.12.1821

[S. 401] Da durch einen Rathsbeschluß vom 10. Christmonath 1808, sechsjährlich eine Censur der Schuldenboten angeordnet ist, so haben UHHerrn und Obern, nach Anhörung eines dießfälligen, auf die Berichte der Herren Oberamtmänner und des Herrn Schuldenschreibers gegründeten Zeugnisses der Lbl. Notariats-Commission über die Verrichtungen dieser vier Beamteten, erkannt, dieselben wieder für den gleichen periodischen Zeitraum zu bestätigen und ihnen sodann im Allgemeinen nachfolgende Weisung über ihre Geschäftsführung zu ertheilen:

- a. Daß sie die Abstellzedel mit fortlaufenden Nummern bezeichnen und aufbewahren, // [S. 402]
- b. Daß sie den ersten und zweyten Ruf nicht nur zur rechten Zeit ausfertigen, sondern auch so viel immer möglich darauf achten, ob solche in den Kirchen verlesen werden;
- c. Daß sie keine Betreibungen an die Hand nehmen, welche nach dem §. 10. des Rechtstriebgesetzes ausschließlich den Gemeindammännern zustehen; und
- d. Daß sie, wenn der Auffall über einen Schuldner bereits angesetzt ist, auf solchen, zu Vermeidung von Kosten, keine Bote mehr abgehen lassen.

Indem nun den Schuldenboten von ihrer Wiederernennung, mittelst Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß durch den Herrn Schuldenschreiber, Kenntniß gegeben wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, gegen die Schuldenboten mündlich die Erwartung der hohen Regierung zu äußern, daß sie dem Anempfohlenen genau nachleben und überhaupt die Schuldenbetreibung getreu und gesetzlich besorgen werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]